

## IRRTÜMER : NEUE VERBÄNDE (BETRIEBSÜBERGANG)

| <b>Viele glauben, ...</b>  | <b>Wie es wirklich ist:</b>  |
|--|--|
| ... dass bei Verbandszusammenlegungen die Dienstverhältnisse mit den bisherigen Musikschulen beendet und man im neuen Verband neu eingestellt wird.  | Bei einem so genannten Betriebsübergang läuft das Dienstverhältnis weiter. Man wird nicht gekündigt (darf aufgrund des Betriebsübergangs nicht gekündigt werden!) und bekommt auch keine Abfertigung.  |
| ... dass man bei Verbandszusammenlegungen einen neuen Dienstvertrag bekommt.   | Bei Betriebsübergängen bekommt man höchstens einen Nachtrag zum Dienstvertrag, wenn sich an den im Vertrag enthaltenen Daten etwas ändert (z.B. neuer Dienort).  |
| ... dass bei Verbandszusammenlegungen die Lehrkräfte ins neue Dienstrecht kommen.  | Das neue Dienstrecht gilt nur für neue Verträge ab 01.01.2025 (Ausnahme: Optionsrecht bei Dienstbeginn von 2022 bis 2024). Bei Betriebsübergängen gelten alle bestehenden vertraglichen und rechtlichen Rahmenbedingungen weiter – außer ... *   |
| ... dass sich 'verleaste' Lehrkräfte bei Verbandszusammenlegungen keine Sorgen um ihre Stunden machen müssen.  | * 'Leasing'-Stunden (Personalüberlassung / Arbeitskräfteüberlassung) sind nicht durch die Betriebsübergangs-Regelung geschützt!  |
| ... dass befristete Dienstverhältnisse enden, wenn die Musikschule sich mit anderen zu einem neuen Verband zusammenschließt.   | Befristete Verträge enden mit dem Ablauf der Frist. Davor werden sie bei Betriebsübergängen genauso übernommen wie Verträge auf unbestimmte Zeit.  |
| ... dass man bei der Verlängerung befristeter Verträge oder Umwandlung in unbefristete Verträge ins neue Dienstrecht kommt.  | Verlängerte befristete Verträge oder unbefristete Verträge sind als Fortsetzung zu betrachten. Man bekommt einen Nachtrag zum Dienstvertrag und wechselt nicht ins neue Dienstrecht (außer durch freiwilliges Optieren).   |
| ... dass Personalvertretungen weiter bestehen, wenn sich Musikschulverbände zusammenschließen.   | Personalvertretungen müssen in neuen Musikschulverbänden neu gewählt werden.   |
| ... dass der Musikschulbetrieb in neuen Verbänden automatisch unverändert weiterläuft.   | Mehr Standorte, ggf. anderer Hauptstandort, ggf. neue Leitung, vereinheitlichte Tarife usw. usf. können (werden) in der Praxis in den meisten Fällen früher oder später zu Änderungen der Arbeitsabläufe führen.   |
| ... dass man trotz Verschlechterungen (z.B. höherer Arbeitsbelastung) im neuen / vergrößerten Verband weiterarbeiten muss (bzw. bei Selbst-Kündigung auf die Abfertigung verzichten muss).   | Wenn man innerhalb 1 Monats nach Bekanntgabe des bevorstehenden Betriebsübergangs erklärt, sein Dienstverhältnis nicht mit dem "Erwerber" fortzusetzen, stehen einem bei der Beendigung aufgrund des Betriebsübergangs Ansprüche (Abfertigung) wie bei Dienstgeberkündigung zu (Vorsicht: Anwendbarkeit auf Lehrkräfte des übernehmenden Musikschulverbands nicht ausjudiziert!) |
| ... dass Leitungsposten in neuen Verbänden automatisch neu ausgeschrieben werden müssen<br>ODER<br>... dass eine der amtierenden Leitungen mit der Leitung im neuen Verband betraut werden muss<br>ODER<br>... dass Musikschulleiter mit höherem Dienstalter / aus größeren Musikschulen / etc. Vorrang bei Leiterbestellungen in neuen Verbänden haben. | Die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Verbandsvorstand). Amtierende Leitungen behalten jedenfalls ihre Ansprüche im Rahmen der Betriebsübergangs-Regelung.   |
| ... dass für die Verbandszusammenlegungen der Musikschulen unter 300 Wochenstunden noch viel Zeit ist.   | Mit Jänner 2026 sollten sich die Verbände zusammenschließen (innerhalb bestimmter Fristen auch noch rückwirkend möglich), um im September 2026 die operative Geschäftsführung aufnehmen zu können – und im zugehörigen Förderjahr 2027 keine Förderungen zu verlieren.   |

## NEUES FÖRDERRECHT:

### **Novelle NÖ Musikschulgesetz 2000 (Stand 01.01.2027)**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000771&FassungVom=2027-01-01>

## NEUES DIENSTRECHT:

### **NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (GBedG)**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001400>

#### GBedG § 1 Abs 1 (Geltungsbereich)

*Dieses Gesetz gilt für Personen, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (im Folgenden: Dienstgeber) nach dem 31. Dezember 2024 begründet wurde (Vertragsbedienstete).*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071861/LNO40071861.html>

#### GBedG § 121 Abs. 1 (Optionsrecht)

*Vertragsbedienstete, deren privatrechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde zwischen 1. Jänner 2022 und 31. Dezember 2024 begründet wurde und auf deren Dienstverhältnis das GVBG zur Anwendung gelangt, können von 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025 erklären, dass für sie die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind. Eine solche Erklärung hat schriftlich ohne Beifügung von Bedingungen oder Befristungen zu erfolgen.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071981/LNO40071981.html>

#### GBedG § 5 (Betriebsübergang)

##### *Abs. 1*

*Geht ein Unternehmen, ein Betrieb, ein Unternehmens- oder Betriebsteil im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG (§ 118 Z 4) von einem anderen Rechtsträger (Veräußerer) auf die Gemeinde über (Betriebsübergang), gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsüberganges ausscheidet, auf die Gemeinde über. Die davon betroffenen Bediensteten werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach diesem Gesetz, soweit auf das überzuehende Dienstverhältnis nicht die Bestimmungen des GVBG anzuwenden sind.*

##### *Abs. 4*

*Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergegangenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 14 [Sonderverträge] getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.*

##### *Abs. 6*

*Die Gemeinde hat den nach Abs. 5 betroffenen Dienstnehmern den Zeitpunkt des Betriebsüberganges sowie den Namen des Erwerbers mindestens einen Monat vor dem beabsichtigten Übergang bekannt zu geben. Binnen eines Monats ab dieser Bekanntgabe kann der Dienstnehmer erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des dem Betriebsübergang vorangehenden Tages. Dem Dienstnehmer stehen auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die dienstrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.*

##### *Abs. 8*

*Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund ...*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071865/LNO40071865.html>

#### GVBG § 46e (Besondere Anstellungserfordernisse für den Leiter einer Musikschule) Abs. 8

*Die Betrauung mit dem Dienstposten der Musikschulleitung und einer allfälligen Stellvertretung der Musikschulleitung (befristet und unbefristet) obliegt ebenso wie die Beendigung der Betrauung dem Gemeinderat (dem Verbandsvorstand) bzw. in Städten mit eigenem Statut dem Stadtsenat.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40072099/LNO40072099.html>

## INFO 588: Vorsicht: **Leasing**

<https://infonetzwerk.oberwalder.info/2024/04/info-588/>